



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen  
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark  
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1861**

LXXII. Kurfürst Johann George's Bestätigung der Stadt Müncheberg, vom  
20. October 1571.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55508](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55508)

se mit einem offenen Jarmarckte, den Sie alle Jar Sontages vor Exaltacionis Crucis, wie inn andernn vnferenn Stettenn vbelich vnnd gepreuchlich, haltenn, domit gnediglich begabenn, Begnadenn vnnd Sie mit solchem Jarmarckt priuilegienn woltenn, So habenn wir angefehenn Ire vnderthenige, vilfeltige, getrewe dienste, die Sie dan allewege vnfern surfaren, Seliger vnnd loblicher gedechtnus, vnnd vns gethan, Auch hinforder thun sollen vnnd wollenn, auch das solichs gemeiner Stadt vnnd derselben Einnwonere zw Nutz vnd fromen gereicht, Vnnd habenn Inen gnediglich vergonnt vnnd Erlewbet, das Sie alle Jar in berurter vnfer Stadt Moncheberg solichenn offenenn Jarmarckt Sontages vor Exaltacionis Crucis, wie obtet, haltenn vnnd wie in andernn vnfern Stetten vbelich vnnd gebreuchlich, vffrichtenn mogenn, Confirmirenn vnnd Bestettigenn obgedachtem Rathe vnnd gantzer gemein gemelter vnfer Stadt Moncheberg solichenn freyen offenen Jarmarkt, wie oblawt, In Crafft vnnd macht dits Briues vnnd also, das Sie vnnd Ire Nachkomen von Nwan vnnd binfuro zw Ewigenn Zceyten Jedes Jars solichenn offenenn Jarmarkt, wie Jarmarkts recht vnnd gewonheit ist, aldo halten sollenn vor Jedermenniglich vngehindertt. Es sollenn vnnd mogen auch von Einlendischenn vnnd außlendischen hendelern, kaufflewtten, kramern vnd andere aldo shele habenn keuffenn vnnd verkeuffenn ane alle hinderung. Wir wollenn auch hiemitt gnediglich Bewilliget vnnd nachgegeben habenn, das Ein Rath vnnd gemein solichenn offenen freyen Jarmarkt jtzo albaldt vff den Sunntag vor Exaltacionis Crucis schersten denselbenn haltenn, aufschreibenn, vnnd offentlich aufruffenn mogen, Vnnd gebenn Inen darzw alle Priuilegia vnnd freyheiten, wie die Jarmarckte gemeinlich pflegenn zw habenn. Doch soll solichs alles an vnfern Hoheyten, Regalienn, Zcollenn vnnd sonstenn menniglichem an seinem rechtenn vnnschedlich sein. Zu urkunth mit vnferem anhangendem Ingefiegel vorsiegelt vnnd gebenn zw Coln an der Sprew, Sontages Misericordias Domini, Christi vnfers lieben Herrn gebort jm sunnffzehenhunderstenn vnd Sechzigstenn Jare.

Nach dem Originale.

LXXII. Kurfürst Johann George's Bestätigung der Stadt Müncheberg, vom  
20. October 1571.

Wir Johannis George etc. — —, Bekennen — —, Das wir nach todlichenn abgank Weilandt des hochgebornenn Furstenn, herrn Joachims, Marggraffen zw Brandenburg vnnd Churfurstenn, vnfers in Gott Ruhendenn freundlichenn liebenn herrn vnnd vaters hochloblicher gedechtnus, vnfern liebenn getrewenn, denn Burgern vnfer Stadt Munnichbergk, die nun sein vnnd zukommen werdenn, beuestiet vnnd bestettiget habenn, Beuestigenn vnd bestettigenn in mitt diesem brieffe alle ire freiheiten vnnd alle ire gerechtigkeitenn vnnd alle Ihre guette gewonheitenn, vnnd wollenn vnnd sollenn sie lassenn vnnd behaltenn bey allen Rechtenn, bey Ehrenn vnnd gnadenn, da sie in vorgangeenn zeittenn bey seinn gewesenn, Vnnd wir sollenn vnnd wollenn jnenn haltenn alle ir brieffe, die sie habenn vonn vnfern liebenn herrn

vnd vatern seligenn vnd vonn vnsern vorfarn Fürstenn vnd Fürstinnen, vnd wollenn vnd sollenn sie sonder allerley hindernuß lassenn vnd behaltenn mitt aller gnadenn vnd mitt aller Freyheit vnd gerechtikeit bey allenn irenn Lehen, Erbenn, ligenn vnd Pfandungenn, als sie das vor habenn gehabt vnd besessenn, auch sollenn vnd wollenn wir Ritternn, Knechtenn, Burgerrn, Gepaurren vnd allenn leuttenn gemeinlich, beide Geistlichenn vnd werndtlichenn, haltenn ire Brieffe, vnd wollenn vnd sollenn sie bey allenn Rechtenn, Freyheitenn vnd gnadenn lassenn, alles getrewlich vnd vngeuerlich. Zw vrkundt mitt vnserm anhangendenn Insiegell besiegelt vnd gebenn zw Coln an der Sprew, Sonnabents nach Galli, Christi vnfers lieben herrnn vnd heilandts gebuert Taufennnt funfhundert vnd darnach im einn vnd sibentzigstenn Jahre.

Taxa: VIII thaler Cancellario,

I thaler Secretario.

Nach dem Originale.

LXXIII. Kurfürst Friedrich Wilhelm concedirt der Stadt Müncheberg, drei Pferde- und Viehmärkte jährlich zu halten, am 7. Februar 1644.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburgk, des heiligen Römischenn Reichs Ertz Cämmerer etc. — —, Bekennen hiermitt für vnns, vnser Erbenn vnd nachkommen Marggraffenn vnd Churfürstenn zue Branddenburgk, auch sonnst kegenn yedermänniglichen, Dafs vnns vnser liebe getrewe Burgermeistere vndt Rahtmanne vnserer Stadt Münchebergk mitt vnnterthänigster Pitte ahngelaget, Wir möchten geruhen Ihnen zue gemeiner Stadt aufnehmen zue allen dreyen Jährlichen Jahrmärkten, so Sie von alters gehabt, drey Viech- undt Pferdemarkte gnädigt zu verstatten vndt Sie damitt zue privilegiren vndt zue begnaden. Wann Wir dann hierunter in gnädigste erwegung gezogen, dafs durch solchen Viehe Märkten nicht allein gedachter Stadt, wie auch den umbliegenden Lande eine bessere Gelegenheit wiederumb zue Viehe, davonn männiglich sehr abgekommenn, zue gelangenn, geschaffet wirdt; Sonndern auch derselbenn Stadt eine mehre Nahrung, die wir dann vnsern getrewenn Vnterthanenn jedes ohrtes ganz gerne Verbessert sehenn, zuewechset, vndt darneben vnns ann vnsern Zöllenn auch etwas zugehett; So habenn Wir denselbenn Ihrem ziemblichenn vnnterthänigstenn suchen vndt Pitten in gnaden raum vndt staat gegebenn, Vndt Ihnenn solche drey Viehe vndt Pferde Märckte gnädigt vergönnett, concediret vndt zuegelassenn, Dergestalt, dafs Sie nun hinfürt dafelbst bei vndt nebenn den gewöhnlichenn drey Jahrmärkten, solche allemahl den Sonnabentt zuevohr haltenn vndt domitt dieses Jahr alsbaldt den anfang machenn mügen. Vndt Wir, der Chur vnd Landesfürst Concediren vndt vergönnen Burgermeistern vndt Rahtmannen Vnserer Stadt Münchebergk solche drey viehe vndt Pferde marckte, privilegiren vndt begnadenn Sie auch damit allerdings, wie Marckts recht vndt gewonheit ist, krafft dieses vnfers offenen briffes. Wir vndt